

## **HANDELSVERKEHR MIT ZUCHT- UND NUTZRINDERN (6405/20)**

Verordnung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 23. März 1936, Z. Vt - 229/2 aus 1935, betreffend veterinärpolizeiliche Vorschriften für den Handelsverkehr mit Zucht- und NutZRindern im Burgenlande, LGBl. Nr. 32/1936

Zur tunlichsten Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten der Rinder wird auf grund des § 10 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 1909, RGBl. Nr. 178, bis auf weiteres nachstehendes angeordnet:

I. Der gewerbsmäßige Handel mit Zucht- und NutZRindern darf unbeschadet der gewerblichen Vorschriften nur auf Märkten und in solchen Handelsstätten stattfinden, welche von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in veterinär- und sanitätspolizeilicher Hinsicht hiezu geeignet befunden werden; es ist jedoch zulässig, daß aus solchen Handelsstätten und von Märkten Nutz- und Zuchtrinder seitens des Händlers über Bestellung den Käufern zum Zwecke des Kaufes zugeführt werden.

Die Handelsstätten für Zucht- und NutZRinder unterliegen der amtstierärztlichen Aufsicht und Kontrolle.

II. Das Umherziehen mit Zucht- und NutZRindern von Ort zu Ort und von Haus zu Haus zum Zwecke des Abverkaufes (Hausieren), ferner die Abhaltung von Winkelmärkten ist verboten.

III. Wer gewerbsmäßig Handel mit Zucht- und NutZRindern betreibt, hat über das Ein- und Wegbringen von Rindern aus der Handelsstätte vorschriftsmäßige Vormerke zu führen, die

1. den Namen des Vorbesitzers des Rindes,
2. das Datum der Einstellung des Rindes,
3. die Viehpaßdaten und das Nationale des Rindes,
4. den Namen und Wohnort des Käufers und
5. das Datum des Wegbringens des Rindes aus der Handelsstätte zu enthalten haben.

Diese Vormerke sind den amtstierärztlichen Organen auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

IV. Die Handelsstätte ist nach dem Abverkaufe jeder Rinderpartie zu reinigen und mit Kalkmilch zu desinfizieren.

Der Dünger darf erst nach seiner vorherigen Desinfektion mit Kalkmilch aus der Handelsstätte entfernt werden.

Zum Transporte von Zucht- und NutZRindern im Handelsverkehre dürfen nur vorschriftsgemäß gereinigte und desinfizierte Wagen und Geräte verwendet werden.

In die Handelsstätte dürfen nur Zucht- und NutZRinder eingestellt werden; das Überstellen von Zucht- und NutZRindern, die für die betreffende Handelsstätte bestimmt sind, in andere Höfe oder Stalungen ist verboten.

V. Übertretungen dieser sofort in Kraft tretenden Verordnung werden nach den Strafbestimmungen des eingangs bezogenen Gesetzes geahndet.